



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Aktuelle Entwicklungen, neueste Veröffentlichungen, wichtige Regelungen und Links in der Corona-Krise

Corona: Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Februar bis April 2022

Unternehmen, die sich aufgrund eines ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Corona-Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, können erneut eine Erleichterung für die Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Februar bis April 2022 beantragen. So können diese Beiträge im vereinfachten Verfahren längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2022 (27. Mai 2022) unter den gleichen Voraussetzungen und zu gleichen Folgen gestundet werden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate bis einschließlich Juni 2021 praktiziert wurde. Es werden dafür keine Stundungszinsen erhoben und keine Sicherheitsleistungen verlangt. Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können für den entsprechenden Zeitraum entsprechend angepasst werden. Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass vorrangig Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – gestellt worden sind. Eine Anpassung ergibt sich in dem Fall, dass Kurzarbeit beantragt wurde. Da seit dem 01. Januar 2022 die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nur noch hälftig erstattet werden (bis einschließlich März 2022), wird mit der Erstattung der Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit das Stundungsverfahren nicht in Gänze beendet, sondern nur für den erstatteten Teil der Sozialversicherungsbeiträge. Für diesen Anteil gilt weiterhin, dass die Beiträge nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten sind. Der Beitragsanteil, der nicht von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, kann jedoch gestundet werden.

[▶ Weitere Informationen](#)

Erfolg für den Berufsstand: die Abgabefrist für den VZ 2020 wird bis Ende August 2022 verlängert!

Der nachhaltige Einsatz der Bundessteuerberaterkammer für den Berufsstand zeigt Erfolg. Das Bundeskabinett hat die Forderung der BStBK endlich aufgegriffen; die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um drei weitere Monate bis Ende August 2022 verlängert. Auch für die Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 werden Verlängerungen kommen.

[▶ Weitere Informationen](#)

LfA-Förderbank Bayern: Verlängerungen und Produktanpassungen

In ihrem aktuellen Rundschreiben gibt die LfA-Förderbank Bayern die Verlängerung der Corona-Hilfen, sowie diesbezügliche Produktanpassungen, Informationen zum Haftungsfreistellungsangebot für Innovationskredite 4.0, Neuerungen zur Antragsberechtigung von Unternehmen in Schwierigkeiten für die Programme Energie und Umwelt sowie Aktualisierungen von Merkblättern und Vordrucken bekannt. Detaillierte Informationen finden Sie unter untenstehendem Link.

[▶ Weitere Informationen](#)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

LfSt veröffentlicht Antragsformular für "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus"

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat das Formular für die vereinfachte Antragstellung auf zinslose Stundung von ursprünglich bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern bis längstens 30. Juni 2022 und/oder auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (dazu: BMF-Schreiben vom 31.01.2022) und/oder auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 veröffentlicht. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Das Formular kann für Stundungsanträge, die bis zum 31. März 2022 fällige Steuern betreffen, verwendet werden. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 AO, also Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub für bis zum 31. März 2022 fällig gewordene Steuern bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

- [Weitere Informationen](#)
- [Zum Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

Corona-Schutz am Arbeitsplatz: Das sind die aktuellen Regeln

Um das Infektionsrisiko für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu senken, gelten eine Homeoffice-Pflicht und eine 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Grundlage ist das geänderte Infektionsschutzgesetz. Alle wichtigen Informationen finden Sie unter untenstehendem Link.

[▶ Weitere Informationen](#)